

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
zH Herrn Dr. Ulrich Herzog
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.030.777
13.02.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0256/26/DA
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
09.03.2026

Entwurf einer Verordnung, mit der die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Herzog!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur
Verordnung, mit der die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung geändert wird und nimmt
dazu wie folgt Stellung.

Wir ersuchen zur Klarstellung bestehender Verordnungstexte und zur Gewährleistung von
Tierschutz - im speziellen des Wohlbefindens juveniler Zierfische - um Abänderung der
Verordnungstexte.

Ad § 5 Abs 1 Z 5:

Derzeit gilt für die Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen der 2. Abschnitt der
Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung. Im § 5 ist die kurzfristige Haltung geregelt und die
Mindestgrößen der Unterkünfte sind in Anlage 1 festgelegt. Ausgenommen sind jedoch
Zierfische, für diese gelten die Haltungsvorschriften und Mindestanforderungen der 2.
Tierhaltungs-Verordnung. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Darum fordern wir im Sinne der Praxis, eines ordentlichen Vollzugs und des Wohlergehens
der idR juvenilen Fische (z.B. kein Auffinden des Futters im großen Aquarium, zu viel
Stress beim oder Unmöglichkeit des Herausfangens) eine neue Regelung.

§ 5 Abs 1 Z 5 muss geändert werden und wir schlagen folgende Textierung im Sinne der
Ergänzung der Zierfische vor:

„Sichergestellt ist, dass Säugetiere, Vögel, Reptilien *und Zierfische* nicht länger als drei
Monate in diesen Unterkünften gehalten werden“

Weiters muss dementsprechend die Anlage 1 wie folgt geändert werden:

„4. Zierfische: Bei Süßwasserfischen sind Aquarien mit mindestens 54 Liter Rauminhalt (Länge 60 cm x Breite 30 cm x Höhe 30 cm) zu verwenden. Bei Meerwasserfischen sind Aquarien mit mindestens 200 Liter Rauminhalt (Länge 100 cm x Breite 50 cm x Höhe 40 cm) zu verwenden. Zur Therapie und Aufzucht von Jungfischen bis zur stabilen Futteraufnahme dürfen die Mindestmaße vorübergehend unterschritten werden. Kleinere Aquarien sind nur stabil, wenn sie in direktem Zusammenhang mit Aquarien der Mindestgröße stehen.“

Begründung:

Es handelt sich bei der Haltung von Zierfischen im Zoofachhandel um eine kurzfristige und vorübergehende Haltung. Bei allen anderen Tierarten wird diesem Umstand in der Tierschutzsonderhaltungs-Verordnung und den entsprechenden Anlagen Rechnung getragen. Es fehlt eine sachliche Begründung, dass dies nicht auch für die Zierfische erfolgt. Der Zoofachhandel hält in der Regel juvenile und keine ausgewachsenen Zierfische für einen kurzen Zeitraum. Gerade in Bezug auf die Aquariengrößen sind in der anzuwendenden 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Punkt 1. und 2. widersprüchliche Formulierungen enthalten. Eine Klarstellung ist erforderlich. Eine Abänderung in o.a. Weise würde die Praxis (auch im Vollzug) wesentlich erleichtern und insbesondere die Haltungsvorschriften für den Zoofachhandel klarstellen. Diese minimale Ergänzung hätte keine negativen Effekte für das Tierwohl - im Gegenteil: es würde Tierwohl verbessern.

Wir ersuchen daher um Abänderung des Verordnungstextes.

Ad § 29 Abs 2:

Entsprechend der neuen Formulierung des § 9 Abs 1 Z 6 wird empfohlen auch bei der Abgabe durch Züchter über die erforderlichen Sachkundenachweise informieren zu müssen. Hier wäre ein weiterer Aufzählungspunkt einzufügen.

Ad Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 28 findet sich ein Satz der in keinem Bezug zum Verordnungstext steht und daher ersatzlos gestrichen werden muss („Name und Anschrift der Übernehmerin bzw. des Übernehmers sind notwendig, um allfällige Registrierungspflichten überprüfen zu können.“). Dies wird auch im Sinne der Abwendung von sachlich nicht gerechtfertigter Bürokratie gefordert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter